

Merkblatt

zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege, Schüler und Studierende

A. Versicherte Personen

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen:

1. Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen,
2. Kinder während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII.
3. Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
4. Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung, in der Kindertagespflege, der allgemein- oder berufsbildenden Schule oder der Hochschule stehen, einschließlich der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Ausflüge, Besichtigungen, Reisen usw.), Tätigkeiten in der Schülermitverwaltung bzw. der studentischen Selbstverwaltung und die mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Wege.

Nicht versichert sind die rein privaten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, z. B. Besorgung von Unterrichtsmaterial, Kino- oder Gaststättenbesuch im Anschluss an den Schulunterricht, Erledigung der Schulaufgaben im häuslichen Bereich, außerschulische Hausaufgaben, privater Nachhilfeunterricht.

C. Unfallverhütung

Die gesetzliche Unfallversicherung will vor allem mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe sorgen.

Dies kann sie jedoch nur dann mit Erfolg, wenn alle, denen die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt, sich zum gemeinsamen Handeln zusammenfinden.

D. Zuständige Versicherungsträger

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
ist zuständig für

- Kinder in Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen und nicht als gemeinnützig anerkannt sind,
- Schüler an privaten berufsbildenden Schulen, durch deren Besuch
 - die Schulpflicht nicht erfüllt werden kann,
 - eine Befreiung von der Schulpflicht nicht ermöglicht wird, oder
 - ein schulrechtlicher Abschluss nicht angestrebt wird.

Hierzu zählen auch die Teilnehmer/innen an Förderlehrgängen für noch nicht berufsreife Jugendliche und an Deutschkursen für Ausländer.

Die Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand

sind u. a. zuständig für

- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als **gemeinnützig** im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen,
- Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII,
- Schüler an privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen, durch deren Besuch
 - die Schulpflicht erfüllt werden kann,
 - eine Befreiung von der Schulpflicht ermöglicht wird, oder
 - ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird.
- Studierende an privaten Hochschulen,
- Kinder in kommunalen Tageseinrichtungen,
- Schüler an kommunalen allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Private Unfallversicherungsverträge für Kinder, Schüler und Studierende befreien nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.